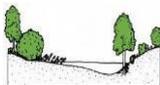


Januar 2024

Fachbeitrag Artenschutz zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ostfeld“ in Bad Essen

Im Auftrag der
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



Dense & Lorenz

Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück
fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902
mail@dense-lorenz.de

Auftraggeber: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Marie-Curie-Str. 4a
49134 Wallenhorst

Auftragnehmer: Dense & Lorenz GbR
Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung
Herrenteichsstraße 1
49074 Osnabrück

Bearbeitung: B. Eng. Irina Würtele

Projekt-Nr. 2372

Osnabrück, 08.01.2024



Carsten Dense

(Dipl.-Biol.)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Untersuchungsgebiet	1
3	Erfassungsmethoden	2
4	Ergebnisse	2
5	Auswirkungsprognose und Artenschutz	4
5.1	Vorbemerkung	4
5.2	Auswirkungsprognose und artenschutzrechtliche Einschätzung	5
6	Zusammenfassung	6

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Gesamtansicht des Bestandsgebäudes (der rechte Giebel zeigt den Nordteil, der linke Giebel den Südteil).....	1
Abb. 2: Spalten zwischen Mauerwerk und Holzkonstruktion des Daches	2
Abb. 3: Spalten zwischen Mauerwerk und Holzkonstruktion des Daches	2
Abb. 4: Schornstein- und Dachfenster-Einfassungen mit Quartierpotential.....	3
Abb. 5: Schornstein- und Dachfenster-Einfassungen mit Quartierpotential.....	3
Abb. 6: Innenansicht des Dachbodens im Nordteil des Gebäudes.....	3
Abb. 7: Innenansicht des Dachbodens im Nordteil des Gebäudes.....	3

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das ehemalige Pfarrheim an der Lerchenstraße in Bad Essen soll abgerissen werden und auf dem betroffenen Grundstück ein Neubau errichtet werden. Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Bei den Planungen sind die Bestimmungen des BNatSchG insbesondere zu den streng geschützten Arten zu beachten. Sämtliche Fledermausarten sind in den Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen worden und zählen deshalb nach § 7 BNatSchG zu den streng geschützten Arten.

Um zu klären, inwieweit artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten von den Planungen betroffen sind, wurde eine fledermauskundliche Untersuchung des Plangebietes sowie die Erarbeitung eines Fachbeitrag Artenschutz für diese Artengruppe beauftragt. Ziel der Untersuchung war insbesondere die Klärung der Frage, ob an dem vorhandenen Gebäude Fledermausquartiere existieren.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich in Bad Essen an der Lerchenstraße nördlich der St. Marienkirche. Das Bestandsgebäude besteht aus drei Teilen (Nord-, Mittel- und Südteil). Während der Nordteil einen begehbaren Dachboden aufweist sind die Dachbereiche im Mittel- und Südteil nicht von innen zugänglich.



Abb. 1: Gesamtansicht des Bestandsgebäudes (der rechte Giebel zeigt den Nordteil, der linke Giebel den Südteil)

3 Erfassungsmethoden

Wegen der artenschutzrechtlich besonderen Relevanz der Frage, ob Fledermausquartiere vorhanden sind, wurde eine Kontrolle des Gebäudes hinsichtlich potentieller Quartierstrukturen und Nutzungsspuren von Fledermäusen durchgeführt. Da die Bäume im Plangebiet erhalten bleiben, war eine Kontrolle hinsichtlich potentiell geeigneter Baumhöhlen verzichtbar.

Am 06.12.2023 erfolgte eine Begutachtung des Gebäudes von außen, soweit möglich wurde auch eine Begehung der Dachböden durchgeführt. Dies galt jedoch nur für den Nordteil des Gebäudes. Mittels Fernglas (Zeiss 10x42), einem Spiegel und einer Taschenlampe wurde hierbei nach potentiellen Einflugmöglichkeiten und Quartierstrukturen sowie nach Nutzungsspuren von Fledermäusen gesucht.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Begehung außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgte, sodass Kotspuren an der Außenseite des Gebäudes aufgrund von Witterungseinflüssen möglicherweise nicht mehr sichtbar gewesen sind. Auf Dachböden dagegen bleiben Spuren auch längerfristig erhalten, sofern keine Reinigungsarbeiten durchgeführt werden.

4 Ergebnisse

Insgesamt weist das Gebäude zahlreiche Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf, von denen einige nachfolgend benannt werden sollen.

Potentielle Einflugöffnungen in den Dachbereich waren bei der Begutachtung von außen an mehreren Stellen zu finden. Insbesondere am Süd- und Mittelteil des Gebäudes befinden sich Spalten zwischen Mauerwerk und Holzkonstruktion des Daches. Auch am Übergang der Dachfläche des Mittelteils zu der Außenmauer des Südteils wurden potentielle Zugangsmöglichkeiten für Fledermäuse identifiziert. Die dahinter liegenden Hohlräume konnten von außen nicht eingesehen werden.



Abb. 2 und 3: Spalten zwischen Mauerwerk und Holzkonstruktion des Daches (links) sowie am Übergang der Dachfläche des Mittelteils zur Außenmauer des Südteils (rechts)

Weitere Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse an der Außenseite des Gebäudes befinden sich im Bereich der Schornstein- und Dachfenster-Einfassungen. Aus anderen Projekten ist bekannt, dass darunter häufig spaltenartige Hohlräume liegen, in denen sich regelmäßig Fledermäuse, meist Einzeltiere, aufhalten. Eine Hohlschicht an der Außenfassade des Gebäudes ist laut Aussage des in die Planungen involvierten Architekturbüros Böss (Linnemann mündl. Mitt.) nicht vorhanden. An den Fensterbänken

und Jalousiekästen konnten Quartiermöglichkeiten ebenfalls mit recht hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.



Abb. 4 und 5: Schornstein- und Dachfenster-Einfassungen mit Quartierpotential

Die Dachbereiche des Mittel- und Südteils konnten nicht von innen inspiziert werden, da keine Zugangsmöglichkeit bestand. Das Quartierpotential dieser Bereiche kann daher nicht abschließend bewertet werden. Der Dachboden des Nordteils hingegen konnte begangen werden. Es handelt sich um einen nicht ausgebauten Dachboden mit mehreren Fenstern. Die Ziegel sind mit Mörtel verklebt, wobei sich insbesondere im Traufbereich, aber auch an der Firste sowie zwischen einzelnen Ziegeln Schadstellen in Form von Lichteinfall zeigten. Es bestehen somit an zahlreichen Stellen Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse. Potentiell geeignete Hangplätze sind im Bereich der Dachkonstruktion ebenfalls vorhanden. Auf dem Boden liegt eine Isolierschicht aus Mineralwolle zur Dämmung. Im Winter könnten unter dieser Schicht Fledermäuse überwintern, derartige Funde sind von Sanierungsarbeiten an Gebäuden bekannt. Kotspuren von Fledermäusen fanden sich auf dem gesamten Dachboden nicht. Vereinzelt wurde jedoch alter Marderkot gefunden. Da kein Fledermauskot gefunden wurde, kann zumindest ausgeschlossen werden, dass eine größere Anzahl frei hängender Tiere den Dachboden als Quartier nutzt.

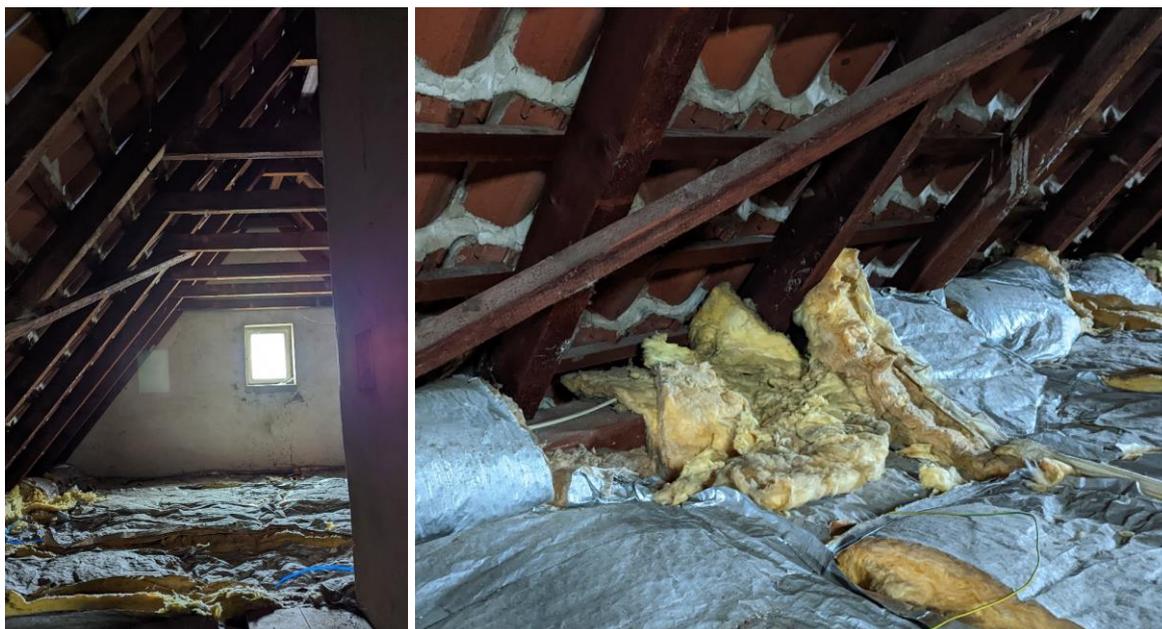


Abb. 6 und 7: Innenansicht des Dachbodens im Nordteil des Gebäudes

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass keine offensichtlichen Nutzungsspuren von Fledermäusen nachgewiesen werden konnten. Jedoch verbleiben aufgrund der zahlreichen spaltenartigen Verstecke, die nicht vollständig kontrollierbar waren, Prognoseunsicherheiten hinsichtlich tatsächlicher Quartierfunktionen.

5 Auswirkungsprognose und Artenschutz

5.1 Vorbemerkung

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten sind auf europäischer und nationaler Ebene zahlreiche Vorschriften erlassen worden.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 rechtlich verankert. In Planungsverfahren fallen die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind gemäß § 44 (5) BNatSchG im Zusammenhang mit nach § 15 zulässigen Eingriffen sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung pauschal bearbeitet.

Die Schutzkategorien der Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert. Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die EG-Artenschutzverordnung sowie die Bundesartenschutzverordnung.

Alle Fledermausarten sind nach dieser gesetzlichen Grundlage streng geschützt. Es ist daher im konkreten Fall zu ermitteln und darzustellen, ob Verbotstatbestände bezüglich der potentiell vorkommenden Arten erfüllt werden, sowie zu prüfen, ob bei dem Vorliegen eines Verbotstatbestandes die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gegeben sind.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin findet einschränkend bei nach § 15 zulässigen Eingriffen oder Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 der § 44 (5) BNatSchG Anwendung, nach dem ein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nicht mehr erfüllt wird und dies auch nicht durch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann. Ob die Einschränkung von § (44) (5) BNatSchG im vorliegenden Fall zum Tragen kommt, ist seitens der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen.

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

5.2 Auswirkungsprognose und artenschutzrechtliche Einschätzung

Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im UG wurden keine Fledermausquartiere sicher nachgewiesen. Einige Bereiche konnten jedoch nicht von außen eingesehen werden, sodass hier keine abschließende Beurteilung möglich war. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Es ist darüber hinaus zu beurteilen, ob die ökologische Funktion gemäß § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Quartierfunktionen (Sommer-, Zwischen- und Winterquartiere) für gebäudebewohnende Arten wie insbesondere Zwerg- und Breitflügelfledermaus können aufgrund des Vorhandenseins von potentiell geeigneten Hohlräumen vorhanden sein. Die entsprechenden Strukturen müssen vor dem Abriss auf die Anwesenheit von Fledermäusen kontrolliert werden (s. Abschnitt zum Tötungsverbot). Sofern hierbei Fledermäuse oder eindeutige Nutzungsspuren nachgewiesen werden, werden CEF-Maßnahmen erforderlich, da Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der Kenntnis anderer, vergleichbarer Quartiere im Aktionsraum für die betroffenen Individuen verbleiben. Eine geeignete Maßnahme wäre das Aufhängen von Flachkästen (z. B. Firma Schwegler Typ 1FF, Firma Strobel Typ 120 oder Firma Hasselfeldt Typ FSPK) im engeren Umfeld. Der Umfang der Maßnahmen ist in Abhängigkeit der Ergebnisse festzulegen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Verbotstatbestände nach **§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG** können, sofern die ggfs. erforderlich werdenden CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tötungsverbot

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden sollen. Im UG ist die Betroffenheit von Quartierfunktionen nicht auszuschließen. Gebäudebewohnende Fledermäuse können bei entsprechender Quartiereignung ganzjährig anzutreffen sein.

Da der Abriss voraussichtlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen soll und eine visuelle und akustische Überprüfung hinsichtlich morgens schwärmender und einfliegender Fledermäuse daher nicht möglich ist, sind Vermeidungsmaßnahmen in Form einer ökologischen Baubegleitung erforderlich. Für Fledermäuse kommt insbesondere eine Nutzung spaltenartiger Hohlräume in den Dachbereichen sowie im Bereich der Dämmung in Frage (siehe Kapitel 4). Die entsprechenden Bereiche sind im Vorfeld des Abrisses unter Anwesenheit eines Fledermaus-Sachverständigen schrittweise manuell soweit zu öffnen, dass eine Kontrolle auf anwesende Tiere bzw. Nutzungsspuren möglich ist. Sollten dabei Fledermäuse gefunden werden und sie nicht ohne Verletzungsgefahr geborgen und in ein Ersatzquartier umgesetzt werden können, muss mit dem Abriss gewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben. Auch werden bei dem Fund von Fledermäusen oder Nutzungsspuren aus artenschutzrechtlicher Sicht Ersatzmaßnahmen erforderlich, um die ökologische Funktion des Quartiers im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten (s. Abschnitt zum Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (ökologische Baubegleitung) sind Verbotstatbestände nach **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** so weit wie möglich ausgeschlossen.

Störungsverbot

Voraussetzung für eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die Betroffenheit eines essentiellen Habitatbestandteils oder Quartiers. Das UG ist aufgrund seiner geringen Größe nicht als essentieller Habitatbestandteil einzuschätzen. Durch eine Beeinträchtigung eventueller

Jagdgebietsfunktionen durch die Überbauung der derzeitigen Freiflächen sind keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten.

In Bezug auf eventuelle Störungen im Quartier im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist aufgrund der Vorgehensweise nicht von einer Störung auszugehen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustands führen würde.

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach **§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG** ist daher im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

6 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ostfeld“ in Bad Essen erfolgten sowohl eine Gebäudekontrolle als auch eine artenschutzrechtliche Einschätzung der Betroffenheit von streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Fledermausarten.

Quartierfunktionen wurden an dem Gebäude nicht nachgewiesen, konnten für Teilbereiche, die nicht von außen kontrollierbar waren, aber auch nicht vollständig ausgeschlossen werden. In diesen Bereichen ist ganzjährig mit Fledermäusen zu rechnen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG werden geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen genannt.